

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 584);

Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 1 Nr. 1 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. August 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert **von 50 überschritten**.

Ab dem **26. August 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 13. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert über 50. Dies gilt solange, bis sich nach § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der 13. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt, was die Landeshauptstadt München entsprechend § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt machen wird.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

Hinweis:

Die jeweils einschlägigen inzidenzabhängigen Regelungen für die Unter- bzw. Überschreitung anderer Schwellenwerte gelten trotz des Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 weiterhin unverändert fort, sofern sich keine Verschärfungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert über 50 ergeben.

München, 24. August 2021

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat